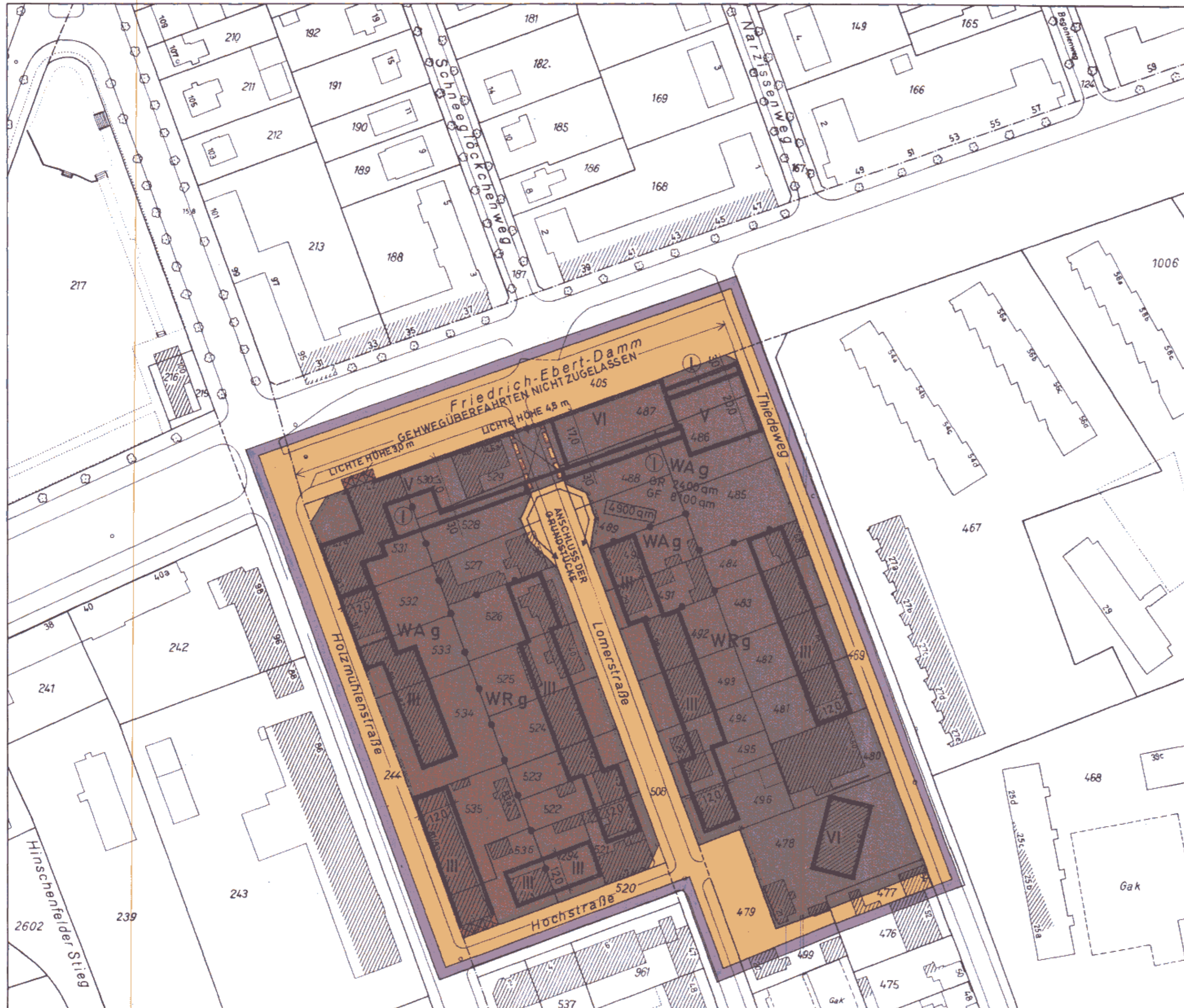


BEBAUUNGSPLAN WANDSBEK 44



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS



BAULINIE



BAUGRENZE



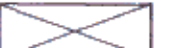
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



DURCHGÄNGE



ARKADEN



REINE WOHNGEBIETE



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

z.B. VI

z.B. ①

GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN

z.B. GR 2400 qm

GESCHOSSFLÄCHE

z.B. GF 8100 qm

GESCHLOSSENE BAUWEISE

g

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

z.B. 4900 qm

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



MIT EINEM GEH- UND LEITUNGSRECHT
ZU BELASTENDE FLÄCHEN



KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS

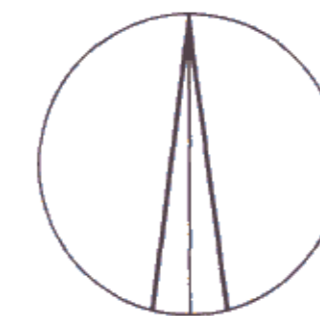
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 1. Juli 1974

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende
Vorschriften:

- Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
- Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

WANDSBEK 44

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 506

Gesetz
über den Bebauungsplan Wandsbek 44

Vom 1. Juli 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 44 für den Geltungsbereich Friedrich-Ebert-Damm — Thiedeweg — Südgrenzen der Flurstücke 477 und 479 der Gemarkung Hinschenfelde — Lomerstraße — Hochstraße — Holzmühlenstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 506) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1974.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 1. Juli 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Artikel 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg vom 28. Mai 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge auf der Grundlage einer Vergütungsgruppe der Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag berechnet sind, tritt an die Stelle des 1. Januar 1971 der 1. Januar 1974.“
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Höhe der Zulage beträgt
a) 40,— Deutsche Mark, soweit sich die Versorgung aus den Vergütungsgruppen X bis IX a der Anlage 1 a

oder Kr. I und II der Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag oder den Lohngruppen C I bis A I oder aus Einheitsvergütungen berechnet,

- b) 67,— Deutsche Mark, soweit sich die Versorgung aus den Vergütungsgruppen VIII bis V c der Anlage 1 a oder Kr. III bis VI der Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag oder den Lohngruppen A II bis A IV berechnet,
- c) 100,— Deutsche Mark, soweit sich die Versorgung aus den Vergütungsgruppen V b bis II a der Anlage 1 a oder Kr. VII bis XII der Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag berechnet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1974.

Der Senat